

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Tierschutzverein Höchststadt a.d. Aisch und Umgebung e.V." und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Erlangen unter dem Az.: VR 800 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Höchststadt / Aisch.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Aktivität des Vereins erstreckt sich primär auf das Gebiet der Stadt Höchststadt und deren Umland, ist allerdings nicht darauf begrenzt. Soweit im Interesse notleidender Tiere regional übergreifende Maßnahmen notwendig werden, wird der Verein ohne Räumliche Beschränkung tätig.

§ 2 Zweck des Vereins

Ziel und Zweck des Vereins ist es, vor dem Hintergrund der Achtung allen Lebens und des § 1 des Tierschutzgesetzes unseren in Not geratenen Mitgeschöpfen, den Tieren, zu helfen sowie ihren Missbrauch, ihre Misshandlung und ihre Quälerei zu bekämpfen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Aufnahme von Fund-, Unfall- und Abgabetieren.
- Tierärztliche Versorgung und Pflege bis zur Genesung
- Unterbringung und Versorgung bis zur Rückgabe oder Vermittlung
- Sorgfältigste Vermittlung an neue geeignete Besitzer
- Gnadenhofunterbringung bei kranken und unvermittelbaren Tieren
- Beratung und Unterstützung in Fragen der speziellen Haustierhaltung
- Beratung in allgemeinen Fragen der Tierhaltung
- Mithilfe und Unterstützung bei der Suche nach entlaufenen Haustieren
- Unterstützung und Beratung öffentlicher Stellen in Fragen des Tierschutzes
- Verhinderung und Verfolgung von Fällen der Tiermisshandlung sowie nicht artgerechter Tierhaltung
- Durchführung von Maßnahmen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Notwendigkeit und die Problematik des Tierschutzes
- Förderung des Tierschutzgedankens, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen
- Finanzierung der Errichtung und Unterhaltung eines Tierheims

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den "Deutschen Tierschutzbund e.V." Baumschulallee 15, 53115 Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des aktiven Tierschutzes zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins anzuerkennen und zu fördern. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Der Antrag soll Namen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch den freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit möglich. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht auf Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit der Ausschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Revisoren
- d) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
5. Führung der Bücher und Aufzeichnungen
6. Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
7. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
8. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins die Meinung der Beiräte einzuholen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln und in geheimer Wahl zu wählen. Wählbar sind nur aktiv tätige Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in einer vom Sitzungsleiter zu unterschreibenden Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem oder fernmündlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Fernmündlich eingeholte Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von den beteiligten Vorstandsmitgliedern abzuzeichnen.

§ 11 Der Beirat

Der Beirat besteht aus vier Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die aktiv im Verein tätig sind. Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.

Der Beirat unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder und macht dem Vorstand Vorschläge für die laufende Geschäftsführung.

Vor dem Abschluss von Rechtsgeschäften, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinaus den Verein mit einem Geschäftswert von mehr als 3.000,-- DM belasten, ist seine Zustimmung einzuholen.

Mindestens halbjährlich einmal muss eine Sitzung des Beirates stattfinden. Die Einladung, die Leitung der Sitzung und die Beschlussfassung regelt sich dabei nach § 10 der Satzung.

Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt und das Recht zur Teilnahme an der Diskussion. Sie haben allerdings kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Einberufung der Sitzungen des Beirates zu verständigen.

Scheidet ein Mitglied des Beirates vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder.

§ 12 Die Revisoren

Die Revisoren bestehen aus zwei Personen. Sie werden aus den Reihen der Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Revisoren dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes oder Beirates sein.

Den Revisoren obliegt die jährliche Prüfung der Bücher und Aufzeichnungen des Vereins und der ihnen zugrunde liegenden Beschlüsse des Vorstandes und des Beirates. Sie haben darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des Haushaltsplanes des nächsten Geschäftsjahres
2. Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses
3. Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der Revisoren
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins
7. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Aufträge an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer der Versammlung wird von den anwesenden Mitgliedern bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von einem Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreichten.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge der Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss diese einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitgliedschaft schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14, 15 und 16 entsprechend.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Übergangsvorschriften

Die Satzung tritt mit Ausnahme von § 9 Satz 1 und § 11 Satz 2 mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die vorgenannten Satzungsvorschriften werden erst nach Ablauf der Amtszeit des derzeit gewählten Vorstands bzw. einer vorzeitig erforderlichen Neuwahl wirksam.